

**Zeitschrift:** Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz

**Herausgeber:** Historischer Verein Zentralschweiz

**Band:** 79 (1924)

**Artikel:** Geld und Geldeswert in Luzern bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts

**Autor:** Haas-Zumbühl, Franz

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-117715>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Geld und Geldeswert in Luzern

bis zum Beginn des XVI. Jahrhunderts



Von  
**Fr. Haas-Zumbühl**



## Quellen:

- Dr. H. Meyer: Die ältesten Münzen von Zürich.  
— — Die Bracheaten der Schweiz.  
Theod. Lüthert, Versuch einer Münzgeschichte der fünf Orte.  
Segesser: Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern.  
Dr. Hans Altherr: Das Münzwesen der Schweiz bis 1798.  
A. Wapf: Des Wirtschaftswesen der Stadt Luzern.  
Mone: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins,  
Ratsbücherauszüge von F. A. Balthasar.  
L. Coraggioni: Münzgeschichte der Schweiz.  
H. Halke: Einleitung in das Studium der Numismatik.  
Ratsbücher, Rechnungsbücher und fasc. Münzakten aus dem Staats-  
archiv Luzern.  
Eidgen. Abschiede.  
Escher, A.: Münz- und Geldgeschichte.  
Ineichen J.: Maße und Gewichte 1837.  
Revue suisse de Numismatique, Genf.  
Johann Heinrich Waser: Abhandlung vom Geld, 1778.

---

Wenn je bei einer Völkerschaft Handel getrieben wurde, so mußte ein Wertmesser für verschiedenwertige Tauschmittel geschaffen werden. Als solche wurden seltene oder unentbehrliche Gegenstände gebraucht, als Kaurismuscheln, Edelsteine, Vieherden, Felle etc., dann Gold, Silber, Kupfer, Eisen. In dem Grade, wie der Handel sich entwickelt hatte, war das Bedürfnis eines gleichbleibenden Wertmessers gestiegen. Wenn man unsren Griechenforschern glauben darf, so wären die Lydier die erste Völkerschaft, welche die Metallstücke mit einem staatlichen Zeichen versahen und selbe im Gewichte gleich

machten. So ein auf Anordnung eines Volkes und unter dessen Kontrolle geprägtes Stück Metall nannte man Geld. Je gesitteter ein Volk wurde, desto künstlerischer fielen die Münzbilder aus. Von den Griechen lernten die Römer die Kunst des Münzens; von letzteren ging sie auf die Gallier und andere benachbarte Völkerschaften über. Solche von unsrern Urbewohnern, den Helvatern, noch vor Berührung mit den Römern geschlagene Münzen nannte man Regenbogenschüsselchen. Im Gebiete unseres Heimatkantons sind bis jetzt nur 4 Exemplare im Schötzer Moos gefunden worden. Sie sind Erinnerungszeichen längst vergangener Zeiten, aber keine Bausteine für eine Kulturgeschichte.

Als die Eroberungssucht die Römer über die Alpen trieb, kamen die von den Römern geprägten Münzen und ihre Rechnungsweise in Helvetien zur Geltung. Zahlreiche Funde im Osten und Westen der Schweiz lassen uns genau die Heerstraßen derselben rekonstruieren. In unserem Kantone (Luzern) finden sich Spuren von römischen Niederlassungen bis gegen die Reuß, hauptsächlich im Norden desselben; darunter auch Kupfer- und Silbermünzen. Die Wellen der Völkerwanderung trieben die Alemannen in unsere Gegend. Die Untersuchungen alemannischer Gräber haben aber nie Münzen zutage gefördert, wohl aber andere Gegenstände in Bronze; also kannten dieselben dieses Tauschmittel nicht. Von Westen kommend, unterjochten die Franken die niedergelassenen Alemannen und Burgundionen und brachten ihre Sitten in unsere Gegenden.

Als Nachfolger derselben befaßten sich auch die deutschen Kaiser mit der Ausgabe von Gold- und Silbermünzen; doch sind keine hierorts geschlagene oder gefundene bekannt. Erst aus der Nachfolgezeit Karl des Großen sind zwei von Ludwig dem Frommen edierte, im Jahre 1870 im Wey in Luzern gefundene Denare bekannt, die nun die Sammlung des Staatsarchivs zieren.

Nach der Meinung Kaiser Karl des Großen sollten alle Münzen einheitliches Bild, Gehalt und Gewicht haben. Bald aber wurde dem nicht mehr Beachtung geschenkt; die Vermehrung der Münzstätten und gewinnsüchtige Münzherren sorgten für die Verschlechterung der Münzen. Dieser Verwirrung suchten die am meisten betroffenen rheinischen Handelsstädte Köln, Frankfurt, Straßburg und die Fürstbischöfe gleichen Namens als Münzstätte-Inhaber dadurch zu begegnen, daß sie sich wieder auf ein einheitliches Gewicht, Schrot der Münze, und eine gleichförmige Legierung, Korn genannt, einigten und daß sie anfingen, die ortsfremden Sorten entweder zu verbieten oder nach ihrem innern Werte zu bestimmen (tarifieren). Mit solchem Wechsel wurden anfänglich italienische Kaufleute und vielfach Juden, als unentbehrliche Bestandteile des Handels, betraut. Im Jahre 1362 zählte Basel sechs jüdische Familien, die sich ausschließlich mit dem vermittelnden Wechsel befaßten. Im XIV. und XV. Jahrhundert kamen dann noch die Beschaffung von Silber und Leihgeschäfte auf Faustpfand hinzu, die ihnen den schlechten Ruf als Wucherer einbrachten, was im XIV. Jahrhundert zur großen Judenverfolgung Anlaß gab.

Luzern, das kurz nach der Eröffnung des Gotthardpasses als Transitort schnell aufblühte, sah bald auch italienische Wechsler (hierorts Cavertschin geheißen) ansiedeln. Urkundlich kommen sie vom Jahre 1296 an vor.<sup>1)</sup> Ueberforderungen und Wucher veranlaßten die Handelsstädte, den Wechsel eigenen Beamten zu übertragen. Diese wohlätige Wirkung fand bald auch Eingang in der Schweiz. Im ältesten, von unserem verehrten Mitgliede Herrn P. X. Weber edierten, Ratsbüchlein<sup>2)</sup> findet sich unter dem Datum 1383 der Ratsbeschuß, lautend: „Vnd das man den wechsel besetze mit eim biderman, der Inne

<sup>1)</sup> Jahrbuch f. Schweiz. Geschichte II 141 ff.

<sup>2)</sup> Geschichtsfreund Bd. 65 (1910), S. 1—55.

habe zu der burger handen gemeinlich.“ Dieses staatliche Institut wurde auf einer eigenen Laube oder in einem hiefür in der Nähe der Niederlagshäuser und des Marktes befindlichen Hause eingerichtet; hier nannte man es Cavertschenhaus.

Das Darlehenswesen hingegen überließ der Rat den Lombarden und Kaufleuten, sowie auch den Juden. Allerdings unter Oberaufsicht des Rates. Das Ratsbuch übermittelt uns folgende Verordnung: „Man sol och besorgen als dike es notdürftig ist, das die Cavertschin Richen vnd armen tun sullent als in andern stetten mit dem Gesuche und mit allen dingen und och das sie Gelts genuog habent ze lihende nachdem als die lüte je notdürftig sint.“

Im Mittelalter kommen immer wieder Ausfuhrverbote für gemünztes Metall in den Verordnungen vor. Der stets wachsende Handel verlangte vermehrte gemünzte Zahlungsmittel, welche spärlich aus dem silberarmen Zentral-europa beschafft werden konnten; das führte zu obgenannten Ausfuhrverboten. Auch der luzernische Rat verfügte laut ältestem Ratsbüchlein schon um die Mitte des XIV. Jahrhunderts, a. 1357, daß kein Bürger Pfenninge auslesen, und die guten darausnehmen dürfe, um sie zu schmelzen und das Silber fortzusenden. Auch gegen jede Handlung, die dem Handel das gemünzte Metall entfremdete, wurde eingeschritten. So heißt ein Verbot auf Blatt 1 b im mehr erwähnten ältesten Ratsbüchlein: „Der Rat ist och über ein kommen, das nieman sol enhein pfennig wechslon, noch us suothen bi eim Pfund“, und auf V a wiederholt sich das Verbot: „Und swer dehein pfennig brennet, der genge und geb ist in disem Ampte, der besserot von eim pfunde oder drunter 11 Schilling ane gnade“. Erst anno 1357 wurde den Goldschmieden erlaubt, gemünztes Silber zu schmelzen, um es zu verarbeiten. Wurde für mehr als eine Mark gemünztes Geld dem Verkehre entzogen, so wurde die Strafe für jede Mark mit zwei Mark festgesetzt

und zugleich noch mit der Gebietsverweisung für ein Jahr gedroht.

Jeder Münzstätte wurde ein gewisser Münzbezirk, M ü n z b a n n geheißen, zugewiesen, in welchem das Geld der Münzstätte Kurs hatte. Der Münzbann der Frau-münsterabtei Zürich, die gegen Ende des X. Jahrhunderts das Münzrecht erhielt, wird folgendermaßen umschrieben: „Es ist zu wissen, daß unsers Gotzhuses Zürich Müntz gohn sol in allem Zürichgau uf, durch Glarus für Wallenstatt, unz an den grünen Hag (nach Dr. H. Meyer liegt der grüne Hag zwischen Ragaz und Sargans), auch sol sie gahn durch alle Waldstatt unz an den Gothardt, aber durch alles Argau unz an die wagenden Studen (bei Hutwil an den Grenzen des Kantons Bern gegen Luzern), aber nid sich ab unz an Hauwenstein (damit ist nicht der Gebirgszug, sondern das Städtchen Hauenstein am Rhein, unterhalb Waldshut, gemeint) und durch alles Thurgau unz an die Murgen (d. i. ist die Murgg, die bei Frauenfeld vorbei in die Thur fließt). Dazwüschen sol kein eigne Münz sin dan allein zu Zofingen in der Rinkmur und nit fürbas.“ Luzern gehörte bis zum Verkaufe der Stadt an Oesterreich im Jahre 1291 also zum Münzkreise Zürich. Während der Regierungszeit der Herrschaft von Oesterreich dagegen war Luzern gehalten, die Zofingermünze anzunehmen, wie der Schiedsspruch von 1336 vom 18. Brachmonat zeigt.<sup>3)</sup>

Noch im Jahre 1352 am 12. Weinmonat werden sie verhalten, die österreichische, d. h. die Zofingermünze als alleinige Kursmünze zu halten. Eine Urkunde vom Jahre 1365 berichtet über den Münzbann Zürichs folgendermaßen: „Wenn man in Zürich eine Münz schlaht, daß man die nemmen sol durch alles Aargau uf unz an die wagenden Studen, den Zürichsee uf für Wallenstatt unz an den grünen Hag, in allem Turgau unz an die Murgg nit sich

---

<sup>3)</sup> Kopp, Urkunden I 175—180.

ab, unz do die Aare in den Rin gat, und sollen auch die von Zürich in allen der Herrschaft Vestinen und Stetten iren Wechsel haben, und sol auch in den vorgeschriebenen Kreisen kein ander Münz gahn, dan Zürcher Münz.“ Daraus ist ersichtlich, daß die Fraumünsterabtei sich mit den Herzogen von Oesterreich über die gegenseitige Dul-dung der Pfennige zu Anfang der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts geeinigt hatten.

Im Jahre 1418 erhielt Luzern von König Sigismund ein eigenes Münzrecht mit dem Münzbanne, soweit seine Macht ging.

Im Jahre 800 führte Kaiser Karl der Große ein neues M ü n z s y s t e m ein. Die Münzeinheit bildete das Pfund reines, oder wenigstens so reines Silber, wie man bei dem damaligen Stande der Scheidekunst es erhielt. Das Pfund wurde in 20 Schillinge, der Schilling in 12 Denare eingeteilt. Das Gewichts-Pfund bestand in 12 Unzen zu 2 Lot. Die Verringerung der Pfenninge durch die Münzherren veranlaßte Kaiser Otto den Großen, im Jahre 950 das Münzgesetz zu revidieren. Aus 15 Loth reinem Silber und einem Lot Kupfer sollte 1 Pfund Geld geschlagen werden. Von da an unterscheidet sich das Zivilgewicht vom Zahlgewicht, denn ersteres wurde in 16 Unzen oder 32 Lot eingeteilt. Das Zahlgewicht oder Pfund erhielt den Namen Mark. Die Mark Silber blieb während dem ganzen Mittelalter unverändert; sie war die Hälfte des Gewichtpfundes oder 233,8 Gramm schwer. Diese Normalmark wurde auch die Kölnische genannt. In Süddeutschland und in der deutschen Schweiz wurde sie als Rechnungsmünze für größere Beträge gebraucht. Geldgeschäfte von größeren Summen konnten selten in einerlei Münzsorten gemacht werden; man schloß also selbe nach lötigem Silber ab und ließ sich dasselbe gewährleisten, d. h. man kam überein, die Summe in dem Feingehalt zu bezeichnen, der zur Zeit des Handels am Wohnorte der

Kontrahenten gesetzlich war, dadurch, daß man die Worte „gänge und gebe“ hinzusetzte.

Wir haben oben gehört, daß Luzern bis 1291 zum Münzkreise der Fraumünsterabtei in Zürich gehörte, somit waren dessen Bewohner, so lange sie das Währungsrecht nicht hatten, allen dortigen Münzfußveränderungen unterworfen.

Soweit die geschichtlichen Notizen reichen, ist ersichtlich, daß ums Jahr 1150 die Pfenninge der Fraumünsterabtei 15/16 fein waren und auf eine legierte Mark 432 Stück Haller gingen.

Die Aebtissin Mechtild ließ anno 1214 aus einem Pfund, also 467,3 Gramm Silber, 480 Stück Pfenninge und 960 Stück Haller schlagen.

Anno 1234 ließ Judenta aus einer 920/1000 feinen Mark 48 Schilling Haller oder 588 Stück schlagen; anno 1238 gingen 50 Schilling Haller auf die legierte Mark oder 612 Stück.

Unter der Aebtissin Elisabet von Tengen wurde im Jahre 1272 die Münze an Rudolf Schäflein verliehen mit dem Anhange, daß dritthalb ℥ und ein Schilling eine Mark wägen sollen, d. h. aus der legierten Mark sollen 624 Pfenninge geprägt werden. Die Feinheit wurde auf 15 Lot bestimmt und 16 Pfenning als Remedium zugelassen.

Im Jahre 1290 gingen schon 650 solcher Pfenninge auf eine legierte Mark.

Die Sucht, möglichst viel Gewinn aus dem Münzwesen herauszupressen, ging nun auch der Feinheit an den Kragen. Im Jahre 1301 kam der Rat mit der Aebtissin überein, fortan aus einer legierten Mark 992 Haller zu schlagen, deren 24 Stück einen Schilling ausmachten. Dieselben sollten nurmehr 330/1000 fein sein, somit wurde aus einer Mark feinem Silber für 6,2 ℥ Geld geschlagen. Ob nun diese Geldmisère nicht auch ein Grund zur Umsturzbewegung bildete, die den Burgermeister Brun auf den Schild erhab? Es ist fast anzunehmen, denn unter

Brun wurde anno 1335 der Münzfuß verbessert; die alte Münze wurde verboten. Zwei Pfenning der alten wurden für einen neuen eingetauscht.

Nun nach kaum 8 Jahren, anno 1343, nörgelte man schon wieder am Münzfuße herum. Elisabet von Matzingen ließ wieder aus einer feinen Mark 4  $\frac{1}{2}$  1  $\frac{1}{2}$  schlagen oder 970 Stück, in der Feinheit von 400/1000. Das Gewicht eines Hallers dieser Zeit ist somit 0,24 Gramm.

Dieser ewigen Verschlechterung des Münzfußes, der allerorts hauptsächlich von kleinern Herrschern betrieben wurde, Einhalt zu tun, und dem in den Waldstätten sich aufschwingenden Verkehre zu helfen, vereinigten sich im Jahre 1344, am 20. Januar, zu Brugg Hermann von Landenberg, Hauptmann und Pfleger der Herzoge von Oesterreich im Aargau, Thurgau und Elsaß, der Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich für sich und die Aebtissin, sowie der Rat und die Bürger der Stadt Basel für sich und der Bischof von Basel zu einer Münzkonvention. Als Grundlage dieses Abkommens wurden drei verschiedene Währungen bezeichnet; so war die Mark fein Silber in Zofingen zu 4 Pfund 6 Schilling 6 Pfenning angeschlagen = 1038 Pf. In Basel gab man für die feine Mark 4  $\frac{1}{2}$  6  $\frac{1}{2}$  6 Pfenning; in Zürich zahlte man für die Mark fein 4  $\frac{1}{2}$  7  $\frac{1}{2}$  6 Pfenning = 1050 Pfenning. Der Silberpreis wurde auf 4  $\frac{1}{2}$  Pfenninge festgesetzt. Die Kontrahenten verpflichteten sich noch, nicht mehr einseitig die Münzen zu verschlechtern. Diese Konvention gab dem Handel eine gewisse Stabilität; man konnte nun vom Gotthard bis ins Elsaß mit diesen Pfenningen reisen, ohne Verlust zu haben.

Im Jahr 1351 schon wich die Aebtissin Anna von Bonstetten von dieser Konvention ab, und schlug neue Pfenninge im Korne von 6 Lot oder  $\frac{3}{8}$  fein, und in der Stückzahl 480 auf die legierte Mark. Diese wurden Angsterpfenninge genannt. Daneben ließ sie noch Stäbler oder Hälblinge schlagen, deren zwei einen Angster ausmachten. Die Mark feines Silber wurde zu 5  $\frac{1}{2}$  13  $\frac{1}{2}$  4 hl. ausgebracht.

Anno 1364 nahm Zürich unter der Aebtissin Beatrix von Wolhusen abermals einen neuen Münzfuß an. Aus der Mark fein Silbers wurden 6  $\frac{1}{10}$  Schilling gemacht. Das Korn für die Angster wurde auf 10,5 Loth, das der Stebler auf 9,5 Lot festgesetzt, respektive auf  $\frac{21}{32}$  und  $\frac{19}{32}$  fein; von erstern gingen 512, von letztern 928 Stück auf eine legierte Mark.

Anno 1370 verschlechterte sich in Zürich der Münzfuß nochmals. Die feine Mark wurde mit 6  $\frac{1}{12}$   $\beta$  bezahlt.

Sieben Jahre später, am 7. März 1377, verständigten sich der Herzog Leopold von Oesterreich, Graf Rudolf von Habsburg, Graf Hartmann von Kyburg, Gräfin Elisabeth von Neuenburg und Freiherr Hemmann von Krenkingen mit den Räten der Städte Zürich, Bern und Solothurn zu einer gemeinschaftlichen Münzbasis. Die von diesen Städten und Fürsten beherrschten Gegenden wurden in drei Münzkreise eingeteilt. Als erster Münzkreis wurde die Stadt Freiburg im Breisgau bestimmt. Der zweite umfaßte Basel, Breisach, Zofingen, Laufenburg, Thiengen und Bergheim. In diesem Kreise sollten 888 Pfenninge im Gewichte von 0,264 Gramm auf eine Mark gehen, das Korn sollte  $\frac{3}{4}$  fein sein, das zur legierten Mark nötige Silber mit 4  $\frac{1}{4}$   $\beta$  bezahlt werden. Der Prägerlohn (Unkosten) wurde auf 16 Pfenninge per Mark festgesetzt und auf 20 Mark 3 Loth als Remedium bestimmt. Die feine Mark galt also 6  $\frac{1}{12}$   $\beta$ . Zum dritten Münzkreise gehörten Burgdorf, Neuenburg, Zürich, Bern, Solothurn und Schaffhausen. Eine legierte Mark sollte aus 1212 Pfenningen bestehen, im Gewichte von 0,193 Gramm, mit der gleichen Feinheit, wie im zweiten Kreise. Der Gulden, der hier zum ersten Male als Wertmesser vorkommt, wurde im zweiten Kreise auf 15  $\beta$  gewertet, im dritten auf 1  $\frac{1}{10}$  oder 20 Schillinge. Das zur legierten Mark nötige Silber wurde mit 5  $\frac{1}{12}$   $\beta$  bewertet. Münzerlöhne und Unkosten wurden auf 2 Schilling 8 Pfenning per Mark, und das Remedium wie im zweiten Kreise festgesetzt.

Diejenigen Herren oder Städte, die den festgesetzten Bestimmungen nicht nachkämen, sollten mit der Verrufung ihrer Münzen bestraft werden. Der Umwechsel sollte bis zum Pfingsttage, den 17. Mai, vollendet sein (1377). In Basel wurden für 2 alte Pfenninge ein neuer gegeben.

Da der Preis des Silbers trotz den hemmenden Bestimmungen immer stieg, so schlug im Jahre 1383 Basel seinen Münzverbündeten die Revision der Konvention vor. Dieselbe wurde aber verschoben, da in der Zwischenzeit die kriegerischen Ereignisse, die zur Schlacht bei Sempach führten, allerorts zum Ausbruche kamen. Herzog Albrecht III., der Nachfolger des bei Sempach umgekommenen Leopold, versuchte anfangs des Jahres 1387, eine neue Konvention zu bilden. Am 14. September 1387 ließen sich 11 Herren und 17 Städte zum Abschluß einer großen Münzvereinigung herbei, darunter auch Luzern.

Für das ganze, 74 Städte und Herrschaften umfassende Gebiet wurde ein einheitlicher Münzfuß geschaffen. Aus einer Mark Silber sollten 6 ½ neue Münzen geschlagen werden. Der Münzerlohn wurde auf 2 ⅓ 8 Pfennig festgesetzt und auf 20 Mark  $5\frac{1}{2}$  Loth Remedium. Ein Pfund Geld soll ein Gulden wert sein. Im Geldwechsel durfte ein Gulden mit 1 ⅔ 9 Pfennig bezahlt werden. Die Geldwechselgebühr wurde auf 2 Pfennig festgesetzt. Diese neuen Pfenninge wogen 0,15 Gramm und waren  $\frac{3}{4}$  fein. Der Umtausch der alten gegen die neuen Pfenninge sollte bis zum 10. November beendigt sein. Man gab ein Pfund neuer Pfennig um 30 ⅓ oder 360 Pfen. alter Pfenninge. Der Vertrag sollte 10 Jahre bestehen, und wer sich nicht fügte, dessen Münzen wurden in allen Gegenden der Konvention verrufen. — Diese Uebereinkunftsbestimmungen konnten aber nicht durchgeführt werden, und bald bröckelte der eine oder andere wieder davon ab.

Im Jahre 1399 suchte Basel mit dem Herzog Leopold von Oesterreich eine Vereinigung nach, nach welcher der

neu aufzustellende Münzfuß in allen den von Oesterreich beherrschten Gegenden und in Basel Geltung haben sollte. Die Mark sollte nurmehr 8-lötig fein, d. h. zur Hälfte Silber und zur andern Kupfer sein; aus derselben  $1\frac{1}{2}$  Mark sollten für 8 ℥ und 8 ฿ Pfenninge gemacht werden oder für 4 ℥ 4 ฿ zwei Pfennigstücke. Eine feine Mark soll mit  $7\frac{1}{2}$  ℥ Stebler bezahlt werden. Aus einer feinen Mark Silber wurden 2016 Pfen. gemacht; ein solcher Stebler wog 0,174 Gramm. Die Münzerlöhne und Unkosten, Zutaten wurden auf  $5\frac{1}{2}$  ฿ für die  $1\frac{1}{2}$  Mark festgesetzt und der Schlagschatz auf 2 ฿. Zum ersten Male tauchen hier die Groschen auf. Konform dieser Uebereinkunft, ließ auch die Aebtissin Benedicta von Rechberg zu Zürich anno 1405 Pfenninge schlagen.

Am 7. Oktober 1417 kamen zu Konstanz Abgeordnete aus Zürich, Schaffhausen, Ravensburg, Ueberlingen, Lindau, Pfullendorf, Wangen, Radolfszell, Dießenhofen und Buchhorn zusammen, um über die Verheerungen, die die Unbeständigkeit im Münzwesen im Handel und Verkehre anrichtete, zu beraten. Sie kamen überein, daß jede der obgenannten Städte auf das Korn von Zürich münzen solle, also aus einer legierten Mark 7-lötigem Silbers (437/1000 fein) Konstanzer-Gewichts (selbe ist 230, 314 Gramm schwer) sollen 592 Pfenninge geprägt werden. Schillinge, die zum ersten Male hier als Münze vorkommen, sollen gleiche Feinheit, 500/1000, haben. 60 Stück sollten aus der Mark herausgebracht werden. 1 Schilling soll 6 Pfennig gelten und 27 Schilling 1 Gulden; für letzteren soll man in kleiner Münze 1 ℥ 7 ฿ geben. Sie legten sich für die Nichtinnehaltung des Vertrages eine Strafe von 100 Gulden auf. Münzen anderer Städte, die leichter oder an der Feinheit geringer waren, wie die Berner, Solothurner, Zofinger, Thienger, Rheinfelder etc., wurden verurufen. Diese reichsstädtische Münzkonvention, sagt Waser, war ein unglückliches, übel bedachtes Unterfangen. Die Münze kam zu schwach heraus; anstatt also, daß sie

50 Jahre hätte in Kraft sein sollen, währte sie kaum vier Jahre. Denn anno 1421 ward Zürich aus Not gedrungen, seinen Münzfuß zu verbessern. Man schlug wieder Steblerpfenning in der Feinheit 6 Lot =  $\frac{375}{1000}$ , und aus der legierten Mark wurden 960 Stück gemacht. Die Angster sollten in der Feinheit 8 Lot =  $\frac{500}{1000}$  halten, im Schrot dagegen 624 gehen. Der Plappart, der zum ersten Male vorkommt, im Werte von 6 Pfennig oder 12 Heller, sollte 8 Lot fein  $\frac{500}{1000}$  sein und auf die legierte Mark 104 Stück gehen. Aus der feinen Mark wurden für 10 ü 8 ß Pfenninge gemacht.

Nachdem nun im Jahre 1418 an St. Laurenzen-Abend die Luzerner mit dem Münzrecht belehnt wurden und fortan in Münzsachen souverän waren, wollen wir das Münzrecht der Zürcher verlassen und später das weitere mit dem Luzernerschen behandeln.

Das zweite, für Luzern wichtige Münzrecht ist seit 1291 das von den österreichischen Herzogen in Zofingen ausgeübte Münzrecht. Die Verhältnisse sind ähnlich der der Aebtissin von Zürich.

Sobald Luzern sich einigermaßen als städtisches Gebilde konstituiert und einige Rechte der städtischen Verwaltung, als: Marktrecht etc., sich erkauft oder von den Herzogen von Oesterreich abgerungen hatte, suchte es sich im eigenen Hause durch münzpolizeiliche Verordnungen zu schützen. Im Jahre 1384 wurde von Rat und Hundert die Tarifierung des Guldens und Wertung der fremden Münzen vorgenommen: „Daß man die müntz besetze ein blaphart für 16. Denar vnd 4 vierer für ein blaphart vnd einen guldin, darnach also si überein koment“.<sup>4)</sup>

Ein Jahr nach der Schlacht bei Sempach machte der Herzog Albrecht als Nachfolger des bei Sempach erschlagenen Herzogs Leopold die Anregung zu einem großen Münzbunde, dem 11 Herren und 17 Städte mit

---

<sup>4)</sup> Aeltestes Bürgerbuch, Bl. 24 b.

einem Gebiete, das 74 Städte und Herrschaften, umfaßte, beitraten; darunter zum ersten Male Luzern.<sup>5)</sup> Nach diesem Vertrage galt ein Pfund der neuen Pfenninge ein Gulden „vnd sollent geben vmb ein Mark Silbers sechs Phund derselben münze vnd nüt me, vnd sollent tuon zue ie einer Mark sechs Lot spis vnd sollent schroten off vier Lot ein phund vier Schilling vnd vier phenning vnd sollent derselben phenning drissig vnd vierthalb schilling sechstehalb Lot wegen, vnd sollent dieselben sechstehalb Lot vier Lot vines silber vsser dem füre geben, so man sie versuocht.“ Der Münzer erhielt für jede Mark 2 Schilling und 8 Pfenning. Das Remedium wurde für 20 Mark auf 3 Lot festgesetzt.

Viel Schwierigkeit bot der Austausch der alten Pfenninge gegen neue: Für ein Pfund neuer Pfenninge mußte man 30 Schillinge alter geben. Der Vertrag sollte 10 Jahre dauern und wer selben nicht besiegelte, dessen Münzen wurden verrufen.

Wie Luzern zu nachstehendem Münzvertrage, der in Zürich am 13. Juli 1416 zwischen Zürich, Bern und Solothurn abgeschlossen wurde, sich stellte, ist nicht ersichtlich, ebenso zu dem am 7. Oktober 1417 zu Konstanz zwischen Zürich, Schaffhausen, Ravensburg etc. abgeschlossenen. Die Dynastiehändel zwischen der Königs- partei und den Herzogen von Oesterreich kamen der Emanzipationspolitik der Luzerner sehr zu statten und hatte den größten Erfolg mit dem Siege in der Schlacht bei Sempach zu verzeichnen. Nachdem sie Oesterreichs Macht nicht mehr zu fürchten hatten, suchten sie sich auch vom Münzabhängigkeitsverhältnisse von Zürich und Zofingen zu befreien. Eigenmächtig tarifierten sie am 24. August 1416 alle in Luzern im Verkehre sich zeigenden fremden Geldsorten, und stellten für sich eine eigene Währung auf. Sie lautet: „Unsere herren Rät, hundert, und ein gantz gmeind sint einhelklich übereinkon, von der

---

<sup>5)</sup> Altherr, S. 40—41; 14. September 1387.

Müntz wegen, vnd hant geordnet also, das wir halten wellen vnser alten werschaft 12 plap. für ein Pfund und 20 Plappart für ein Gulden ze rechnen. Wer dem andern schuldig ist, da sol einer den andern bezahlen bi derselben werschaft vnd der weltischen müntz (d. h. mit Gold) oder mit Angstern, nämlich 15 haller für 1 Plappart dz. sol werschaft sin und sol öch iedermann merkten, kouffen vnd verkouffen bi diser werschaft, 15 haller für 1 Plappart, vnd ein alten plappart für 17 nüwen pfenning; ein crütz plappart aus Mailand für 7 Angster oder 14 haller; ein Lichtstock (aus Lothringen) für 8 Angster; ein echtiver für drei Angster; ein rösler für 2 Angster; zwen alt vierer für 7 nüw Pfennig, ein alten nüner für 5 Angster; Berner Plapharte sol jedermann nen (nehmen altz er will vnd golt mag jedermann nemen alz er wil.“<sup>6)</sup>)

Die Absicht, sich gänzlich von Zürich zu trennen, zeigt sich im Ratsbeschlusse, an einer Tagung zu Beggenried Teil zu nehmen. Das Ratsbuch (III 8 b.) enthält nämlich die Notiz: „tag gen Beggenried vff Montag nach Magdalena (13. Juli) von der Müntz wegen“, und am 15. Juli 1416 erklärt der Rat: „Von der Müntz wegen soll man versuchen vnd denne die Müntz bringen für die bottten gen Beggenried uz, da dz mer wirt mit denen wellen wir zien.“ Es scheint, daß keine endgültige Abmachung zustande kam, denn eine weitere Eintragung (III 10 a) besagt, daß die Tagsatzung beschlossen habe, „von der müntz wegen tu iedermann, als im gut ist (1416, 29. Juli)“.

Bald aber spukte in den Köpfen der Luzerner Magistraten der Gedanke, daß zu einer reichsfreien Stadt eine eigene Münze gehöre, und sie glaubten nun, die Zeit sei gekommen, vom König sich das Münzrecht zu erbeten, hauptsächlich für die treue Mithilfe, die sie bei der Vernichtung der herzoglich österreichischen Macht im Aargau und Thurgau dem König anno 1415 geleistet hatten. Laut

---

<sup>6)</sup> Ratsbuch I 381. Vergl. Ratsbuch III 10 b, 31. Juli 1416.

Ratsbuch gaben sie am 1. Februar 1417 dem Gesandten nach Konstanz folgenden Auftrag mit: „von der müntze wegen sol man dem botten emphelhen, gen costenz an den König ze werbent“.<sup>7)</sup> Am 25. Februar wird berichtet: „der König hat unser Boten wol entpfangen und gelassen, das wir nüt merken den gutz.“<sup>8)</sup> Am 17. März heißt es: „von der müntz wegen bittent den König: wir went han, alz ander lüt, mag si üch werden, so nementz.“<sup>9)</sup> — Am gleichen Tage wurden dann andere Boten gesandt und zwar: der von Moos vnd Dierikon, die dis sachen also vollenden vnd gen costenz riten sont. Diese frohe Zuversicht aber erfuhr eine Trübung; denn als die Zürcher erfuhren, daß Luzern sich um das Münzrecht bewarb und ihnen somit Konkurrenz drohte, schrieben sie an Luzern, sie sollen das bleiben lassen. Zugleich aber versuchten sie durch eine Botschaft beim König die Erlaubnis zu hintertreiben. Eine Notiz im Ratsbuch vom 5. Mai lautet: „Küng Sigismund schrybt uns, von der müntz wegen, will er absetzen.“<sup>10)</sup>

Eine nochmalige Werbung für das Münzrecht hatte aber doch Erfolg; denn die frohe Botschaft vom 23. Juli lautet: „Als vnser Schultheiß von Costenz bracht het, sunder also Daz vnser her der König von der müntz vnd lechen wegen: hat der küng der müntz vergihen vnd meint vns sie ze gent.“<sup>11)</sup> Die Urkunde wurde unterm 9. August 1418 in Pforzheim gegeben.<sup>12)</sup>

Eifrig gingen sie nun an die Ordnung ihres Münzwesens und tarifierten alle vorkommenden fremden, hauptsächlich italienischen Geldsorten, so unterm 17. September 1418, wo der Rat verfügte: „dz iedermann planken<sup>13)</sup> sol

<sup>7)</sup> Ratsbuch I 381 a.

<sup>8)</sup> Ratsbuch III 20 a.

<sup>9)</sup> Ratsbuch III 22.

<sup>10)</sup> Ratsbuch III 25 a.

<sup>11)</sup> Ratsbuch III 30 a.

<sup>12)</sup> Abged. Hallers Münzkabinett. Geschichtsfreund Bd. XXI.

<sup>13)</sup> Blanken, eine franz. Silbermünze.

nen, als er went recht tun; vnd sol nieman vom andern bunden sin (solche) ze nement.“<sup>14)</sup>

Auch die Hypothekarverhältnisse wurden neu geregelt. Am 31. Mai 1418 bestimmen „Rat, hundert vnd ein gemeinde“: „alz man den herren im hoff selgeret setzt, wer der ist, der inen für dishin ze iarxit git oder setzt uff hus oder gut; dz man dz wol mag vnd sol wider lösen; 1 Gulden vmb 15 Gulden; ein phunt vmb 15 Pfund; 1 Schilling vmb 15 Schilling, vnd dz mögen auch die ablösen, die die güter vnd hüser inne hant, si sigen sin, old er hab es geerbt old gekouft.“<sup>15)</sup>

Am 6. Mai 1418 befiehlt der Rat: „Es sol nieman kein nüwen nüner, oder halben oder nüw bös saffoyer nemen.“<sup>16)</sup>

Am 15. Dezember 1418 ernannte der Rat eine Kommission, bestehend aus: dem Aman, Hausscherer vnd gotschmied, die die „müntz ordnen sollen.“<sup>17)</sup>

Im Rechnungsbuch I der Stadt, der Aemter und Vogteien, 121, figurieren in den Ausgaben 40 lib. haller ze buwent dz müntzhus, und am 5. September 1421 legt Peter Slierer, Vogt zu Rotenburg, vom Jahre 1420 Rechnung ab. In den Ausgaben figurieren 13 Gulden, die an das Münzhaus gekommen sind. Unterm 30. Oktober 1421 steht in der Abrechnung des „haus von Winkel (im Koufhus)“ unter den Ausgaben: „it. thoman müntzmeister 40 Guldin golt vnd 40 Guldin Golt vmb silber.“<sup>18)</sup>

Unter dem Datum 10. Februar 1422 machte Johann Fründ<sup>20)</sup> folgende Eintragung: Do man zalt von Gottes Geburt MCCCCXXII iar an dem zehenden tag februarii, do wart unser müntz ze lutzern des ersten usgen.

<sup>14)</sup> Ratsbuch III 33 a.

<sup>15)</sup> Ratsbuch III 47 a.

<sup>16)</sup> Ratsbuch III 46.

<sup>17)</sup> Ratsbuch III 56 b.

<sup>18)</sup> Rechnungsbuch I der Stadt etc., 124.

<sup>19)</sup> Rechnungsbuch I der Stadt etc., 157.

<sup>20)</sup> Fründs Chronik, Bürgerbibl., Manusc. 340.

Das Münzhaus oder die Werkstatt war in der Münzgasse (Cysat E 337).

Am 3. September 1421 verbot der Rat: „Es sol auch weder (ein) wirt noch niemand wechslen kein Golt bi 1 lb. von jeklich stuck, es wäre den dz einer am wirt über ein halben gulden verzert hatte; der möchte wol dz übrig hinus gen; Peter Goltschmit vnd German sond wechslen.“<sup>21)</sup>

### Thoman der Münzmeister.

Nach der ersten Prägung berichtet das Ratsbuch am 26. Februar 1423: „Gib tag dem müntzmeister für bed ret von der Müntze vnd siner rechnung wegen“<sup>22)</sup>, und am 20. Dezember 1423 heißt es: „Wir haben nemlich: Werner von Meggen, Hans Scherer, Peter Goldsschmit, gerechnet mit Tomann, müntzmeyster, vnd sind guot mit im schlecht (leidlich) zufrieden vnd er mit vns; dz wir inn früntlich gehalten haben mit denen worten, als denn dieselben rechner wüssent vnd ist vnser herren meinung das Tomann by sim Burgrecht blichen vnd unser burger sin sol.“<sup>23)</sup>

Zu gleicher Zeit amtete in Bern von 1421 an ein Münzmeister mit Namen Motz, genannt Cuntzmann, als Goldschmied und Münzmeister. Er hatte zwei Söhne, Bernhard und Thomann; der letztere ist sehr wahrscheinlich identisch mit nachfolgendem.

Im Jahre 1435 wollte Freiburg münzen lassen und sandte seinen Bürger Jean Buguiet nach Bern, um dort einen Münzmeister zu suchen. Er fand ihn in Meister Thomann und seinen Söhnen; ebenso prägte er 1439 die Medaille daselbst.

Thomann Motz besaß ein Haus an der Junkerngasse. Er amtete am 17. Februar 1450 als Schiedsrichter in einem

<sup>21)</sup> Ratsbuch III 74 b.

<sup>22)</sup> Ratsbuch IV 31 b.

<sup>23)</sup> Ratsbuch IV 50.

Streite, den die Familie von Scharnachtal mit den Stubengesellen der adeligen Gesellschaft zum Narren hatte. Im Jahre 1458 finden wir ihn als Landvogt oder Tschachtlan von Niedersimmenthal; von 1445—1465 war er Mitglied des Großen Rates, von 1436—1445 amtete er als Münzmeister Berns. Er kommt auch als Münzmeister in Solothurn vor. Vater Motz Cuntzmann starb 1435. Sein Sohn Bernhard übernahm das Amt eines Münzmeisters 1436 und besorgte dasselbe bis 1458; er starb 1472. Ueber Thomann<sup>24)</sup> sind keine weitern Notizen mehr bekannt. — Als „Münzsucher“ amteten: Johann Scherer<sup>25)</sup> der ältere, Petermann Goltzschmit und Jakob Sinner.

Zürich suchte schon im Jahre 1421, am 21. Juli, bei Luzern eine Vereinigung in Münzsachen anzubahnen; denn eine Notiz im Rastbuche lautet: „Gedenk am Montag ze nacht ein tag zu Zürich ze leisten von der Müntz wegen.“<sup>26)</sup> Am 25. August behandelten Rat und Hundert das Schreiben von Zürich.<sup>27)</sup> Am 14. Februar 1422 gab der Rat von Luzern dem Gesandten nach Baden den Auftrag, „von der müntz wegen“ mit denen von Bern zu reden. Leider ist nichts Näheres bekannt.

Die erste Prägung bestand wahrscheinlich aus Angstern und Hallern nach dem Schrot und Korn von Bern. Am 19. März 1422 wurden Bern, Solothurn und die aargauischen Städte zu einer Konferenz eingeladen, wobei Luzern vorschlug, den rheinischen Gulden zu 35 Schillingen oder 26 Bernplaphart, diesen gleich 3 Fünfer oder 13 Haller; ein Zürcher Plaphart zu 15 Haller; ein Lichtstock zu 16 Haller und 21 Bernplaphart zu 1 Pfund Geld

<sup>24)</sup> Freundliche Mitteilungen der Herren Staatsarchivare von Bern und Freiburg, die hierorts bestens verdankt seien.

<sup>25)</sup> Hans Scherer, auch Johann Scherer, 1422 Großrat, 1396 als Goldschmied und Sachverständiger. — Ratsbuch I 279 b, 1422 post Johannis Baptiste.

<sup>26)</sup> Ratsbuch III 74.

<sup>27)</sup> Ratsbuch III 75 b.

zu verwerten, dagegen die Zürcher Münzen zu verbieten.<sup>28)</sup> Zürich verhandelte mit Bern weiter; doch kam es zu keinem Ziele. Der Rat von Luzern beschloß dann am 8. Dezember 1423, „daß er bei der jetzigen bleiben und keine neue Währung machen wolle“.<sup>29)</sup>

Die lähmenden, unsicheren Zustände und Klagen der aargauischen Städte ließen die Münzangelegenheit nicht ruhen; während dem ganzen Jahre 1424 fanden Verhandlungen statt. Als Resultat der Verhandlungen können die gemeinsamen Vorstellungen der Abgeordneten von Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und Luzern vor Bürgermeister, Rat, Zunftmeister und Zweihundert von Zürich gelten.<sup>30)</sup>

Obgleich Bern sich weigerte, in eine gemeinschaftliche Münzordnung einzutreten, wurde am 25. April 1425 die vom 18. Mai datierte Münzordnung beschlossen. Dieser Vertrag sollte 50 Jahre dauern.<sup>31)</sup> Die Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus bevollmächtigten Zürich und Luzern, in ihrem Namen Münzen zu schlagen mit den Merkzeichen (d. h. Wappen) der letztern Städte. 24 Plapharte gelten einen rhein. Gulden und enthalten die Hälfte Silber; 94 Stück sollen auf eine rauhe Mark gehen; ein solcher Plaphart soll 15 Stebler Pfennig, d. h. Heller, wert sein. Für 30 solcher Heller soll man einen Gulden geben. Auch sollen Angsterpfenninge geschlagen werden, und zwar so, daß 15 Schilling Angsterpfenninge einen rhein. Gulden wert sein sollen. Auch diese haben den gleichen Feingehalt. Der Angster sollen 45 auf ein Lot gehen, also 720 auf eine rauhe Mark; der Heller sollen 62 auf ein Lot gehen, also zirka 992 auf eine Mark. Dieselben sollen zwei Teile Kupfer und einen Teil Silber halten.

<sup>28)</sup> Lüthert, S. 248.

<sup>29)</sup> Ratsbuch IV 49 b.

<sup>30)</sup> Lüthert, S. 251.

<sup>31)</sup> Eidg. Abschiede, Bd. II, S. 51 und 634, Nr. 77, Beilage Nr. 5.

<sup>32)</sup> Altherr, S. 60—62.

Dann folgt die Wertung der Mailänder Münzen. Die Zürcher, Berner, Schaffhauser Plapharte, welche vor diesem Vertrage geschlagen worden waren, wurden zu 12 Heller gewertet; die Angster und Steblerpfennig, welche die von Zürich, von Schaffhausen und „sant Gallen ietz kürzlich mit einander daz nechst vergangen Jar off ein korn geslagen hand“, sollten auch als währschaft angenommen werden. Die fremden Münzen hatten keinen Kurswert. Die Schiltfranken, Dukaten und Ungarischen Gulden wurden für 38 Schilling Steblerpfennig gewertet. Der Genueser-, Päpstlicher-, Florentiner- und Utrischer-guldin sollte 37 Schilling gelten. 1 Mark feines Silber ist zu 7 rhein. Gulden angeschlagen. Von jeder Mark aus feinem Silber geschlagener Münzen hat der Münzmeister als Lohn, Materialkosten etc. einen Gulden zu gut. Geldwechsler konnte jeder Stand dulden oder nicht. Das Ausführerverbot vom gemünzten Gelde wird aufrecht erhalten.

Wenn jemand eine verbrieftte Schuld abzahlen, der andere aber keine kleinen Münzen annehmen will, so soll er sie mit Gold abzahlen, doch so, daß 1 Gulden 30 Schillingen gleich sein soll.

Am 25. Mai 1425 beschlossen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus, mit Wissen derer von Zürich, folgende Einführungsverordnung: derjenige, der eine gewöhnliche Schuld zu bezahlen hatte, durfte sie noch mit dem alten Gelde und der alten Währung bezahlen bis Weihnachten, doch so, daß für einen alten Pfennig ein neuer gegeben werden mußte. Das neue Geld wurde am 25. Juni 1426 für den Handel und den Markt als gesetzlich, die bisherigen Angster und Heller auf Weihnachten aber außer Kurs erklärt. In der Zwischenzeit wurden 18 alte Angster für einen Schilling, und 18 alte Heller für einen Schilling neuer Steblerpfenninge eingelöst.

Luzern trat sofort in die Ausführung der Konvention ein, denn es berief die Bürger am 30. September 1425 zur

Verhandlung ein.<sup>33)</sup> „vff Sunnentag soll man ein gemeind haben zu Barfüssen von der müntz wegen.“ Am 12. Dezember 1425 beschlossen der Rat und die Hundert: „Von der müntz wegen, sol man für wienacht hin mit der nüwen müntz mergten, kouffen vnd verkouffen, vnd nit me mit der alten müntz, vnd sol yedermann die werschaft vnd silbermüntz nemen, als die geordnet ist.“

Item. für „wienachten hin sol niemand rheinische Gulden türer nehmen, kouffen, mergten noch geben, denne vmb 30 Schilling. Item iedermann sol den andern bezahn hinant zu liechtmess mit der alten müntz, vnd darnach mit der nüwen müntz.“<sup>34)</sup>

Nun war das Münzabkommen in Kraft getreten, aber zu einer einheitlichen Durchführung gelangte es nicht. Nur zu bald wurde man gewahr, daß der sehr schwankende Silberpreis zu niedrig angesetzt war; die fremden Münzen wurden zu höhern Preisen gehandelt.

Dem Geldwechsel wurde vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt. Am 4. Januar 1426 wurde beschlossen, den bisherigen Wechslern Peter Goltzman und Heinrich Hasfurter noch Anton Ruß, Werner Keller und German beizugeben. Diese wurden bevollmächtigt, über alle Geldwechselgeschäfte, Geldaufnahmen und alle andern Sachen frei zu verfügen.<sup>35)</sup> Zur Ueberwachung der Ausführungen des Vertrages durch die Kaufleute etc. wurden drei Münzleider gewählt<sup>36)</sup> und am 28. Juni 1426 den Wechslern ein Jahrlohn von 10 Pfund Geld zugeschöpft.

Am 2. Oktober 1426 beschloß der Rat: „Wir wellen Baseler müntz nit me nemen, denn ein für den vnsern, dz ist vsgerüft.“<sup>37)</sup>

<sup>33)</sup> Ratsbuch IV 87 a.

<sup>34)</sup> Ratsbuch IV 87 a.

<sup>35)</sup> Ratsbuch IV 88 a.

<sup>36)</sup> Ratsbuch IV 92 a.

<sup>37)</sup> Ratsbuch IV 96 a.

Mit Nachdruck beschloß der Rat am 11. Dezember 1426, daß es sein fester Wille sei, den Vertrag durchzuführen; denn eine Ratsbuchnotiz sagt: „man sol die müntz usrüffen in allen emptern vnd alle zistag hie dz man die halten well vnd sol man heimlicher setzen“ (Aufseher).<sup>38)</sup>

Eine Instruktion an die Tagsatzungsabgeordneten vom 2. April 1427 lautet: „man sol mit den Eidgnossen reden von der müntz wegen, gulden schilten, dz wir es nit tuont, vnd ze vnderwalden vnd anderswo brechents.“<sup>39)</sup> Am 21. November 1427 beschlossen beide Räte: „Wir sint einhelliglich übereinkommen vnd darzu alle Eitgnon botte, das man die müntz wil halten als man dero ist ingangen 30 Schilling oder 24 Plaphart für ein Guldin als der müntzbrief wiset; tet aber iemann darwider, den wil man straffen nach des Müntzbriefs sag, würde aber iemant darüber von den sinen nit gestraft, der söluchs überfaren hette, den wellent gemein Eitgnon straffen, vnd sol inn niemand darvor schirmen vnd diss ist öffentlich verkünt an dem kanzell.“<sup>40)</sup>

Der „Münzbrief“, das heißt der Münzvertrag, wurde erst 1428 besiegelt. Die Durchführung veranlaßte im Jahre 1428 noch zwei Tagsatzungsverhandlungen, hauptsächlich die Frage, ob jedermann den andern bei Uebertretungen beim Eide anzeigen müsse.<sup>41)</sup> Es scheint aber, daß in den Landkantonen die Ausführung des Münzvertrages nicht gehalten wurde; denn 1430 ersuchte Schult heiß und Rat von Zürich den Rat von Luzern, eine Münzkonferenz abzuhalten und zwar auf den 7. Juli, „um den Klagen von Armen und Reichen über großen Schaden abzuhelfen“. Das Resultat dieser Versammlung ist unbekannt. Am 20. Oktober 1430 beschloß der Rat von Luzern: „Als von der Müntz wegen soll man warten, ob

---

<sup>38)</sup> Ratsbuch IV 102 a.

<sup>39)</sup> Ratsbuch IV 102 b.

<sup>40)</sup> Ratsbuch IV 115 b.

<sup>41)</sup> Ratsbuch IV, fol. 127 b; 129 b.

die von Zürich in iren Gebieten ein ruff tügen vnd gebieten, die müntz zu halten nach des müntzbriefs sag vnd ist denn, dz sy den ruff tunt als vor, so wellen wir den ruff ouch tün.“<sup>42)</sup> Damit ist konstatiert, daß ein Stand dem andern nicht traute. Der Vertrag war auf dem Papier und wurde nicht gehalten. So wurde z. B. in Zürich 1431 der Gulden mit  $32\frac{1}{2}$  Schilling bezahlt. Im Rechnungsbuch I der Stadt, Aempter und Vogteien, 207, ist eine Seckelmeisterrechnung wie folgt eingetragen: „Vff hütt hett Werner von Meggen sekelmeister rechnung gen: Innenmen: item des ersten an Golt 359 rinisch Gulden, 81 schilt nüw vnd alt,  $3\frac{1}{2}$  nobel, 4 tobelfranken, 190 ducaten; item florentiner, jenower, türken, bebstler, meiländische, beheimsche vnd allerley gulden 111, item 4 mentelin, item 9 Gulden de madama dero 3 zwei schilt tund, an crütz plappart 172 Guldin, ie 2 crützplappart für 1 Guldin ze rechnen. Item 1 Brief vo Werner Keller statt 20 Gld ie 30 ß für 1 Gld ze rechnen. Am 28. August 1431 wurde dem Seckelmeister für jeden Guldin 33 Schilling und für jeden Dukaten 2 ℥ haller verrechnet.“<sup>43)</sup>

Im Jahre 1432 wurden 27 Plapparte für einen rhein. Gulden gerechnet.<sup>44)</sup> Im Jahre 1434 ward er zu 34 Schilling Haller angeschlagen, im Jahre 1444 zu 28 Plapparten.<sup>45)</sup>

Der Alte Zürcherkrieg ließ keine Verhandlungen zwischen den Urkantonen, Luzern und Zürich mehr zu, und so wurde für lange Zeit jede Vereinbarung illusorisch. Der Wert des Guldens stieg bis 1449 auf 40 Schilling.

Erst im Jahre 1451, am 17. März, fanden sich die Boten der vorher feindlichen Stände zusammen, um ausländische Münzen zu tarifieren. Sie beschlossen, gestützt auf die Zürcher Proben, die Schwabacher Schillinge und

<sup>42)</sup> Ratsbuch IV 156.

<sup>43)</sup> Rechnungsbuch I der Stadt etc. 209.

<sup>44)</sup> Rechnungsbuch I der Stadt etc. 247; 1432, 21. Juni.

<sup>45)</sup> Rechnungsbuch I der Stadt etc. 522.

die neuen Kreuzer seien 10 Heller, die „Bäggeli“-Angster 1 Heller wert.<sup>46)</sup>

Je reger der Handel mit Italien, desto größer war die Geldverwirrung in den größern Ortschaften der deutschen Schweiz. In dieser Not schrieben Burgermeister und Räte der Stadt Zürich an Luzern, daß sie alle fremden Münzen untersucht und gefunden hätten, daß ein meilischen (Mailand) Blaphart für 15 Pfenning, ein Spagürli, es seien neue oder alte, für 3 Pfenning, die welschen Sechser 5 Pfenning gelten sollten, und sie bitten, selbe zu diesem Preise auszurufen.<sup>47)</sup>

Am 12. Juli 1454 bevollmächtigten Landammann und der Rat zu Schwyz den Tagsatzungsabgeordneten von Luzern, ihn an der Sitzung in Bern zu vertreten und „mit den übrigen zu beraten“ und „dz dann vnser aller vnd der gantzen landschaft das beste sin möge, dar Inne für ze nemen.<sup>48)</sup> Das Resultat dieser Tagung ist unbekannt. Am 20. August stellte Meister Steffan Goldschmied eine Rechnung „von den nüwen Zürcher fünffer ze versuchen“ (Umgeldbuch).<sup>49)</sup>

Leider sind die Notizen über die Tagsatzungen dieser Jahre so summarisch, daß man nur weiß, daß sie stattgefunden haben, so eine vor dem 29. August 1455, wo Peter Rust Luzerner Abgeordneter war.

Aus einem Briefe des Heinrich von Hunwil an den Rat von Luzern ist ersichtlich, daß 1457 in Basel eine Münzkonferenz stattgefunden hat. Hunwil, als Abgesandter in Basel, schreibt: „Unser willig Dienst, zuo aller Zitt mit willen bereit fürsichtigen lieben Herren. Ich schick üch hie Ein geschrifft, wie die bottren von gemeinen Eidgenossen

<sup>46)</sup> Amtliche Sammlung der Eidgen. Abschiede, Bd. II 250.

<sup>47)</sup> Münzacten. Staatsarchiv Luzern 1454, 11. Juli.

<sup>48)</sup> Münzacten. Staatsarchiv Luzern.

<sup>49)</sup> Stephan Telsberg von Basel, seit 1437 Bürger von Luzern, Goldschmied, 1443 am Grabengaumet wohnend, versteuerte 100 Pfennig, war auch Mitglied der St. Lukas-Bruderschaft.

geratschlaget vnd die müntz gewerdet hant, oft Einheim-bringen vnd die von Bern haben mich gebeten, üch heim-zebringen, ob si vnd wir möchtend Eiss werden allmit Ein-ander. Item alsso schick ich öch hie der müntz halb Ein geschrifft, da ist vnsser Eidgnossen meinung, dz ir die vnssren Eidgenossen von vnderwalden vnd von Zug jet-wedrem ort ein schrifft schicken vnd daby inen in öwer Statt Lutzern Ein tag verkünden vnd setzen wellent, nam-lich vff Sunnentag ze nacht an der herberg ze sin vnd da jedermann sin antwurt ze geben vnd ze Rattschlagen, wz vnss allen darpi dz best sin bedunkten, dann mit sunder-heit vnsere 4 waldstetten öch dene von Zug not sy; vnsse jnsunders vor ze vnderreden.“<sup>50)</sup>

Unterm 3. Mai 1457 schrieb Zürich an Luzern:<sup>51)</sup>  
 „Da Bern und Solothurn glauben, die Abmachung (von Basel?) nicht annehmen zu können, wie wohl sie willens wären, der Münzgenossenschaft beizutreten, schlägt Zürich ein Mittel vor, das allen möglich wäre, anzunehmen, näm-lich der Guldin sollte zu  $2\frac{1}{2}$  Pfund gerechnet werden, da er jetzt schon in Baden und bei ihnen 2 Pfund 4 Schilling gelte, und bittet Luzern und die andern Orte, es auch anzunehmen.“

Vorgängig sei noch erwähnt, daß die Abgeordneten in Basel eine Tarifierung vorgenommen hatten, die aber nicht den Beifall der Räte fand.<sup>52)</sup> Am 21. Februar 1457 wurde eine Tagsatzung der Orte Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Luzern in Luzern abgehalten, um die Stellungnahme zum Basler Abkommen zu besprechen; und am 13. März sollte eine Tagsatzung definitiv in Zürich entscheiden. Ob nun dieser Vorschlag angenommen wurde, ist aus dem vorhandenen Material nicht ersichtlich. In einer Konferenz vom 18. Oktober 1458 wurde eine neue Wertung aller um-laufenden Sorten vorgenommen und auch die Gültabzah-

<sup>50)</sup> Brief: Münzsachen, Staatsarchiv Luzern, undatiert.

<sup>51)</sup> Regeste: Münzsachen, Staatsarchiv Luzern.

<sup>52)</sup> Regeste: numismat. Revue 1897.

lungen bereinigt. Es heißt darin: „Guldin geltzins abzелösen sol man mit Gold tun, und den Gulden mit 30 Plappart bezahlen. 4 Gute Ducaten, die Gewicht und Gebrech hand, sollen für 5 Rhinische Gulden genommen werden.“ Alte Plapparte für 9 Angster, desgleichen Behemsch. Gute Kreuz- und Basler-Plappart für 10 Angster. Krayenplapparte für 16 heller, die 14 Hellerwertigen Zürcherplapparte einer für 15 Heller; Berner, Solothurner und Freiburger Plapparte einer für 15 Heller. Zürcher und Berner Fünfer einer für 5 Heller. Alle Angster, die gut und ganz sind, einer für 2 Heller. Bugkelangster, einer für 1 Haller; „strelhaller sol man niena fürnehmen“, ebenso bilyen, friburger und nepfhaller. Die Mailänder Plapparte mit dem Federli, sowie die alten Mailänder Plapparte, einer für 16 Heller; die mit dem Wurm und mit dem Kreuz, einer für 1 Schilling, die mailänder Plapparte mit dem Kreuz und den 2 F und die mit dem S, je einer für 15 Heller. Item die alten Spagürli mit den Kreuz und Wärmli und die mit Sanct Ambrosius und dem Gilgen, einer für 4 Heller etc.; es werden noch 23 Sorten tarifiert.“<sup>53)</sup>

„Vnd ob ein nüwe müntz In das Land käme, die sol man niena für nemen, e dass sie versuocht werde, und sol man die probieren in gemeinen Kosten aller dero in dieser Konvention sind.“ „Wer dz nit hält, sol ma sträffen an dem End und in iegklichem Ort, da das beschicht, der sye ioch von welichem Ort er well vmb 1 Pfund von jedem Gulden vnd wie dick er es sust in andern Stücken überfert 1 Pfund und sol jederma den andern harumb leiden by dem „Eide“. Diese Konvention soll 10 Jar bestan, ald sie tügend es dann einhelleklich und soll es kein Ort noch zwei besunders endren. Vnd wie man öch unser Müntz von uns nimpt, also söllend und wellend wir sölches nemen und nüt anders. Es were dann dz einer söllich Müntz und gelt hie under uns und von uns umb dz sin gelöst und genom-

---

<sup>53)</sup> Regeste: Staatsarchiv Luzern, undat.; Fascikel Münzsachen.

men hat, der mag es och also wider vmb dieselbe Werschaft geben und merkten.“ „Und dass man bi müntz und währschaft vnd nit um Gold merkte“, fügt die Luzerner Verordnung weiter aus. „Wer aber umb Gold merket, da sol einer dem andren mit Müntz bezalen und 31 Plap. für 1 Guldin geben, und nicht mehr, er beding was er welle; doch usgelassen verbrieft schulden, Zins und Gült soll jedermann den andren bezalen wie das globt und verbrieft ist. Ouch mag einer dem andern, ob er gern will, ein Gulden in Gold oder die 31 Plappart geben.“

Diese Aenderung hatte für jeden Einzelnen, wie auch für den Staat sehr große Verluste. So verzeichnete im Jahre 1459 der Umgeltner, Samstag nach Gallus: „In dem Ungeltsekel 28 Pfund  $2\frac{1}{2}$  Schilling, daran gat ab 3 Pfund, alz die müntz geendert ist.“<sup>54)</sup> Diese Währung blieb nun einige Jahre bestehen; einzig wurden am 15. November 1463 die Mailänder Grossen ohne Federn auf 15 Heller gewertet, die halben zu 6 Haller; die Schillinge mit den „tüpflinen“ auf 6 Haller, und die neugeschlagenen Basler auf 5 Haller. Da Luzern um diese Zeit mit viel minderwertigen und beschnittenen Goldmünzen überschwemmt wurde, so bewilligte der Rat den Kaufleuten und Krämern am 7. Dezember 1468,<sup>55)</sup> eigene Münzwagen anzuschaffen, um diese Goldstücke zu wägen. „jedermann sol hinfür Gulden und Ducaten wegen, und welche das Gewicht hant, die sol man nehmen und geben für Werschaft, welche aber das Gewicht nit hand, sol man nemen und geben darnach und was sy minder dann die rechten Gewicht hand von eim gran, als dann landloeffig ist. Doch soll man alle Gewichte fecken und besehen, dz sy gerecht sigen.“ Am 20. Januar 1470 wurden eine große Anzahl Silbermünzen probiert und neugewertet; doch die Aufzählung der Befunde würde zu weit gehen. Im Jahre 1474, am 15. Dezember, sahen sich die Gesandten auf der Tagsatzung veranlaßt, Blanken,

<sup>54)</sup> Umgeldbuch 1459, 20. Oktober.

<sup>55)</sup> Ratsbuch V a, fol. 146 a.

Fünfer und Kreuzer zu tarifieren; ferner am 24. Juli 1476 Basler Sechser, Berner, Savoyer und Burgunder Plapparte, Berner Fünfer. Am 9. Juli 1477 wurden von den sieben in der Münzkonvention von 1425 befindenden Orten eine Neutaxierung vorgenommen.

Noch gleichen Jahres, am 10. September und 2. Oktober, wurde über die in Luzern verhafteten Fünfer debattiert. Der Gedanke, eine gemeinsame Münze für das ganze, auch Bern umfassende Gebiet der Eidgenossenschaft zu schaffen, wurde wieder angetönt. Ja sogar wurde ein Vorschlag gebracht, auf gemeinsame Kosten, Nutzen und Schaden der Eidgenossen eine Münze zu schlagen, welche man auch an den Orten annehmen würde, die nicht zur Schweiz gehörten, um damit die minderwertigen Kölner Gulden zu vertreiben. Dieser großzügige Gedanke wurde nicht in die Tat umgesetzt, sondern man tariferte schwächlich weiter. So am 16. August 1479, am 19. Juli 1480, 31. August 1480 etc. Im Jahre 1480 forderte der Rat den Münzmeister auf, ihm eine Berechnung über den Gewinn beim Münzen aufzustellen, die uns noch erhalten ist. Sie lautet: Die Angster sollen halten an feinem Silber 6 Lot minder  $\frac{1}{2}$  seddit circa  $\frac{300}{1000}$  und es sollen auf eine rauhe Mark 912 gehen; es wurden also für 3 Gulden 32 Schilling herausgebracht.<sup>56)</sup>

Haller sollten an feinem Silber 3 Lot und 3 seddit halten gleich  $\frac{200}{1000}$  und aus der rauen Mark sollten sich 1152—1168 Stück ergeben, die zu 2 Gulden 16 Schilling angeschlagen wurden; der Schlagschatz sollte für die Angster von einer feinen Mark 34 Schillinge, und 17 Schillinge von den Hallern ergeben; bei letztern, sofern 1168 Stück gemacht würden, 22 Schillinge. Des Münzmeisters Lohn rechnet er zu 1 Gld. 23 Schilling mit allen Zutaten oder ohne Zutaten 30 Schillinge von einer feinen Mark Silbers.<sup>57)</sup>

<sup>56)</sup> Ratsbuch V a, fol. 218 a; siehe Revue suisse d. num. 1897, Nr. 61.

<sup>57)</sup> Regeste: Staatsarchiv Luzern, Münzsachen, ohne Tagesangabe, 1480.

Am 6. April 1481 befahl der Rat, daß aus der rauhen Mark 1152 Heller geschlagen werden sollen, mit 2 Stück Remedium; sollte er mehr fabrizieren, so mußte er sie wieder einschmelzen, „er soll allwegen die Heller in mass schrotten, das inen am sieden nit so vil abgange; dadurch Sy zu liecht werden“.<sup>58)</sup> Als Aufzieher wurde Ludwig Seiler gewählt, „der die Stempel allwegen trülichen versorgen, vnd die nit von handen lassen; damit kein vntruw darinen gebrucht werde“.

Am 17. Juli 1480 kamen die Tagsatzungsabgeordneten in Luzern wieder zusammen, um sich gegen den Verlust an ausländischen Geldsorten zu wehren; aber es scheint, daß alle Vorsichtsmaßregeln zu schwach waren, dem Uebel abzuhelfen.

Am 28. November 1480 hielten es die versammelten Abgeordneten der 7 Orte für notwendig, sich direkt an den Herzog von Oesterreich und an Basel zu wenden, sie möchten im Münzwesen Ordnung schaffen, da die Eidgenossen den gegenwärtigen Zustand nicht länger aushalten könnten. Am 13. Dezember 1481 wurde der Gulden zu 30 Plapparte gewertet.<sup>59)</sup>

Aber auch im eigenen Lande war nicht alles, wie es sein sollte. Der Rat von Luzern sah sich am 25. November 1482 genötigt, das bisherige Pachtverhältnis mit Kaspar Stutzenberg zu lösen und zum Selbstbetriebe überzugehen.<sup>60)</sup> Es wurde eine Kommission bestimmt, welche

<sup>58)</sup> Ratsbuch V b, 353 b.

<sup>59)</sup> Luzerner Abschiede, Bd. B, 177, 182, 185.

<sup>60)</sup> Ratsbuch V a 538 b. — Kaspar Sturzenberg oder Stutzenberg von Bern wurde 1481 Bürger von Luzern; für das Udel verbürgte Ludwig Seiler. Er ist nicht unter den Mitgliedern der St. Lukas-bruderschaft eingreicht. Er wohnte „am Platz“, zahlte 1488 1 Gld. 1 Ort Steuer; also besaß er ein Vermögen von 250 Gld. Er hatte die Münzwerkstatt in Pacht, aber es scheint, er habe sich um die Erlasse des Rates nicht viel gekümmert; denn 1482 wurde ihm befohlen, ohne Ratserlaubnis keine Münzen mehr zu schlagen. Seit 1499 hört man nichts mehr von ihm.

die notwendigen Vorbereitungen zu machen hatte, bestehend aus Werner von Meggen, Hans zur Gilgen, Hans von Moos und Georg Schöich. Die Angster und Haller sollten auf das frühere Korn und Schrot geschlagen werden. Auch wurde die Frage behandelt, ob man Schillinge oder Fünfer nach dem Korn von Zürich, Bern, Solothurn und Freiburg schlagen solle. Ferner war man der Meinung, die Angelegenheit auf der Tagsatzung aufzugreifen und zu versuchen, „ob man in ein gemein müntzwerk kommen möchte vnd uff ein erber korn müntzete“.

Die Tagsatzungsabgeordneten hatten sich in Bern und Zürich zu erkundigen, was für einen Lohn ein Münzmeister beziehe; der Rat war der Meinung, einen gleichen Lohn zu verabfolgen. Bern antwortete unterm 26. Dezember 1483, daß sie ihm für 6 Mark Fünfer zu prägen 2 Pfund, für die großen Plapharte (Dickpfennig'), „deren 3 eine Guldin tun“, von 12 Mark 2 Pfund, von Angstern und Hellern von 5 Mark 2 Pfund Lohn geben.<sup>61)</sup>

Am 9. Juli 1483 wurde auf einer Tagsatzung in Luzern geklagt, daß das Land mit Fünfern von Bern, Solothurn und Freiburg überschwemmt werde, und die Gesandten dieser Orte ersucht, bei ihren Räten dahin vorstellig zu werden, daß nurmehr abgeschätzte geprägt werden, so daß 3 Fünfer nurmehr 7 Angster gelten würden. Besonders die zu Wifflisburg geschlagenen Lausanner Fünfer, mit dem Bilde unserer lieben Frau mit dem Kinde, will man nicht teurer nehmen, als zu 4 Heller; jedermann sollte auf das Korn, das (der Abschied von Baden?) vorschreibt, münzen, also Plapparte für 16 Heller, Halbplapparte für 8 Heller, auch Vierer, Angster und Heller, Schillinge und Halbschillinge zu schlagen verboten.<sup>62)</sup>

Am 28. Juli 1483 wurde von der Tagsatzung beschlossen, die Lausanner Fünfer zu 4 Heller, die der

---

<sup>61)</sup> Teutsch: Missivenbuch E 120; Staatsarch. Bern 1483, 26. Dez.

<sup>62)</sup> Tagsatzungsabschied 1483, 9. Juli.

Zürcher, Berner, Freiburger und Solothurner zu 5 Heller zu nehmen.

Am 17. September 1483 wurde Luzern von der Tagsatzung beauftragt, alle ins Land kommenden neuen Münzen zu prüfen und in der Folge auch die Solothurner Kreuzer zu untersuchen.<sup>63)</sup> Die neuen Kreuzer wurden gut befunden, aber mißtrauisch lehnten verschiedene Orte die Annahme ab. Es wurde von der Tagsatzung, die vom 30. September bis 8. Oktober 1483 in Basel tagte, beschlossen, man solle allerorts aufklärend wirken, daß selbe auf das von den Eidgenossen aufgestellte Korn geschlagen seien. Die Klagen erneuerten sich, denn am 13. Juli 1484 klagte Zürich, man wolle seine Münzen in den Ländern und im Bernerbiet nicht nehmen.<sup>64)</sup> Zürich drohte, wenn das so weiter gehe, so schlage es Münzen nach seinem Gutfinden.<sup>65)</sup> Am 24. August 1484 wurde an der Tagsatzung vorgeschlagen: 1. nur auf ein gleichförmiges Korn zu münzen; 2. alle fremden Münzen sollten verrufen und gewertet werden; 3. der rheinische Gulden sollte neu tarifiert werden; 4. man sollte aufhören zu münzen, bis die ausländischen verschwunden seien; 5. eine neue Probe über alle neuen Münzen zu machen; 6. man solle es beim alten bleiben lassen. — Der Beschuß kam aber nicht zur Ausführung, weil mehrere Abgeordnete keine Vollmachten hatten.

Am 24. September 1484 kam man in Luzern wieder zusammen und beschloß: 1. das münzen einzustellen; 2. die guten, in der Eidgenossenschaft geschlagenen und andere gute Münzen kursieren zu lassen; 3. die ausländischen als Fünfer, Cart und andere in Savoyen, Wallis, Lausanne und Wiffisburg, die halben Cart und die zwei Fünfer wertigen, die neuen Blanken ganz zu verrufen; 4. die fremden Kaufleute anzuhalten, nur gute Münzen zu gebrauchen.

<sup>63)</sup> Abschied, Bd. B 221, 222.

<sup>64)</sup> Luzern. Abschied B 225.

<sup>65)</sup> Luzern. Abschied 1484, 13. Juli, Bd. 235; Bd. 241; Bd. 244.

Gestützt auf diesen Beschuß der Tagsatzung verurteilte der Rat von Luzern am 19. Juni 1485 den Münzmeister Kaspar Stützenberg: „von der nüwen blancken wegen mit dem krütz; dass er alle die blancken, so er verwechslet old sust vsgeben hat, wer im die bringt, widernehmen vnd die alle vom land füren, vnd die hie nit vßgeben, vnd darby sol er den kosten, was der ist, die blancken zu versuchen, meinen herren abtragen, vnd bezahlen; er sol auch kein neüwe müntz jn dz land bringen noch vsgeben, sy sig denn vor von vns versucht vnd erloupt vszegben; hat das an helgen geschworn ze halten.“<sup>66)</sup>

Am 24. August 1485 wurde beschlossen, keine Fünfer mehr zu schlagen; die von Wallis und die in Wifflisburg geschlagenen Lausanner, auch alle Zehner, die bisher für 2 Fünfer genommen wurden, seien zu verrufen.<sup>67)</sup> Am 31. Januar 1486 wurden auch die Solothurner Angster verrufen und auf 1 Haller herabgesetzt. Am 8. Dezember 1485 setzte Luzern alle Fünfer, sie seien von Bern, Zürich, Solothurn und Freiburg, auf 4 Heller und die andern auf 3 Heller.<sup>68)</sup>

Die Uneinigkeit im Münzwesen in der Eidgenossenschaft lähmte derart allen Handel, daß der Vogt von Baden am 17. Mai 1486 in Luzern energisch klagte.<sup>69)</sup> Er erklärte, man wolle nicht mehr als 17—18 Schilling in Fünfern oder 12 bis 13 Schillinge in guter Münze als Böhmisches oder Etschkreuzer oder Genoverschillinge für ein Määß Salz geben.

Der Rat von Zürich sandte am 30. Dezember 1486 Heinrich Röist, alt Bürgermeister, und Ulrich Grebel, um sich wegen denen von Baden zu beklagen, weil sie ihre Münzen beim Handel zurückweisen; sie hätten sie gebeten, mit der Abrufung „nit ze ylen“, bevor die eidgen. Boten

---

<sup>66)</sup> Ratsbuch VI 126 a.

<sup>67)</sup> Abschied, Allg. B 281.

<sup>68)</sup> Ratsbuch VI 91 a.

<sup>69)</sup> Tagsatzungs-Abschied B 264.

zusammenkämen, um dann eine gemeinsame Münzordnung zu machen. „Sy hetten nit wöllen warten vnd also ir müntz verachtet vnd darzu sy vor gemein Eidgenossen hoch verklagt vnd verunglimpfet; als ob sy Inen der müntz halb zugeseit hetten, schirm und Ruggen ze halten, dz sy hoch bekümbret“ etc.

Am 23. Januar 1487<sup>70)</sup>) wurde endlich beschlossen, alle in der Eidgenossenschaft gangbaren Münzen aufzusetzen und zu würdigen; so wurde ein rheinischer Gulden, der gut an Gold und Gewicht ist, zu 2 Pfund Heller oder 40 Schilling gewertet. Es würde zu weit führen, wenn man alle 55 Münzsorten und deren Wertung aufzählen wollte. Nach dieser Tabelle schlug Luzern Schilling zu 12 Haller, Spagürli zu 3 Haller, Kreuzer zu 15 Haller, Angster und Haller. Der rheinische Gulden wurde auf 2 Pfund festgesetzt. Die Ordnung, nachdem am 18. April noch einige Nachtarifierungen stattgefunden hatten, nurmehr Gold in die Schweiz zu bekommen, sollte 10 Jahre Kraft haben. Luzern siegelte den Münzbrief am 4. November 1487. Trotzdem der Münzvertrag allerorts am 17. April 1488 verkündet worden war, herrschte dennoch Unordnung; hauptsächlich auf dem Tag von Baden wurde darüber geklagt. Auch ernannte der Rat von Luzern am 19. Juni auf Beschwerde hin eine Kommission, „damit solch beswert abgethan vnd die müntz vnd gelt gewerdet; dz man daby blieben möge“. Die Kommission muß aber nichts erreicht haben. Denn am 16. November 1490 traten aus Willisau, Entlebuch und Ruswil Abgeordnete vor den Rat in Luzern und begehrten gebieterisch Abhilfe. Man suchte sie vorderhand zu beschwichtigen, ihnen mitteilend, man wolle die Angelegenheit an die Eidgenossen bringen, da ohne sie doch an kein Ziel zu gelangen sei. Mittlerweile wurde dem Münzmeister Stutzenberg die Münze in Pacht gegeben mit der Bedingung, daß derselbe die Stempel und alle Werk-

<sup>70)</sup> Luzerner Abschied 1487, 23. Januar, B 269.

zeuge selbst beschaffe, wie auch das Münzhaus auf seine Rechnung übernehme und dafür 20 Gulden jährlich Zins zahle. Es wurden ihm folgende Sorten Münzen zu machen erlaubt: Haller in der Feinheit von  $\frac{182}{1000}$  und auf eine legierte Mark 960—976 gehend; aus einer Mark feinem Silber sollten für 9 Gulden 16 Schilling solcher Münzchen ausgebracht werden oder zirka 4700 Stück. — Angster sollen  $\frac{340}{1000}$  fein sein und 780—800 auf eine legierte Mark gehen. Die Schilling  $\frac{375}{1000}$  fein sein und sollen 122 Stück auf eine legierte Mark gehen; die Fünfschillinge sollen  $\frac{940}{1000}$  fein sein und 64 Stück auf die Mark gehen. Die Zehnschillinge sollen ebenfalls  $\frac{940}{1000}$  fein sein und 32 Stück auf eine legierte Mark gehen. Als Remedium sind bei den Hallern  $\frac{1}{4}$  Lot, bei den Angstern 16 Stück, bei den Schillingen 1 ganzer, bei den 5 Schillingen 1 Ort, bei den 10 Schillingen 1 Ort erlaubt. Der Münzmeister mußte den Eid leisten, daß er weder die Münzen zu leicht, noch schlechter mache und daß er sich genannten Befehlen des Aufziehers, der das Gewicht der Münzen zu überwachen oder des Probierers, der die Feinheit der Münzen zu kontrollieren hatte, unterziehen wolle.

Daß der Münzmeister nicht immer den Befehlen nachgekommen ist, beweist der Befehl, „daß man unsere Spagürli, wenn sie an das Umgeld kämen, solle aufwechseln und wiederum schmelzen“. Auf das Gesuch des Münzmeisters wurde ihm erlaubt, Dickpfenninge oder Dickplapparte auf das Korn von Bern oder Mailand zu schlagen, aber ohne Kosten des Rates, und zugleich wurde ein neuer Pachtvertrag ausgefertigt. Der Schlagschatz wurde nun von der gemünzten Mark Geld bezogen und zwar von jeder 3 Schilling. Der Rat, um sicher zu sein, daß diese Münzen richtig an Feinheit und Gewicht seien, sandte sie zur Prüfung nach Bern, das dann am 28. Januar 1496 erklärte, sie seien den ihrigen gleichförmig.

Infolge des stets reger werdenden Handels mit Italien kamen fortwährend in großer Zahl schlechte, minder-

wertige Münzen ins Land. Auf Tagsatzungen wurde deshalb beraten und beraten; doch kam man an kein Ziel. Man untersagte den Viehhändlern, die nach Italien handelten, solche Münzsorten heimzubringen; doch es fruchtete nichts. Darum verrief Zürich die mailändischen Vier- und Zweischillinge, sowie die savoyischen Karlin und Blanken; Luzern folgte am 9. November 1489 nach, indem es die Blanken mit dem „Sparren und der fane“ auf 7 Angster herabsetzte „und soellichen sie türer gibt oder nimpt, der sol an gnad 1 Pfund minen Herren ze büss verfallen sind vnd sol ouch jeklicher den andern leiden, by synem eid“. <sup>71)</sup>

Alle Jahre wurden die Münzen neu gewertet; so am 18. April 1487, indem 1 Dickenplaphart zu 13 Schilling, 1 Solothurner Kreuzer zu 7 Heller, 2 Zürcher oder Luzerner Kreuzer zu 15 Heller und 2 Zürcher Kreuzer zu 1 Plaphart gewertet wurden. <sup>72)</sup> Weitere Tarifierungen fanden statt am 2. April 1492, 22. Februar 1493, 26. Mai 1495, 10. Juni 1499, 1500, 1. Juni etc. Neben diesen allgemeinen Tarifierungen setzte Luzern ausländische Goldmünzen eigenmächtig ab; so anno 1495, 1. Juni. Es waren hauptsächlich italienische Sorten, <sup>73)</sup> und 1496, <sup>74)</sup> worin „ein guter rhein. Goldguldin, so vnbeschrotten vnd nit geswempt ist, ein für  $1\frac{1}{2}$  Pfund Haller“ gewertet wurde. „Item vnd ist daruff angesechen vnd geordnet ob Jemand tuggaten, kronen, old derglich stuck Golds hette, so an der Gewicht zu liecht weren, sovil korn an den stucken golds eines ze liecht were, sol man eim Jeden für Jettlichs korn abschlachen 9 haller, weren es aber Rinsch, Kölsch, Utrisch old andre stuck golds derglich, so nit die gewicht hetten vnd ze liecht weren, soll man für Jedes korn abschlachen 8 Heller“. <sup>75)</sup>

<sup>71)</sup> Ratsbuch VII 26.

<sup>72)</sup> Luz. Abschiede C. 20.

<sup>73)</sup> Ratsbuch VIII 156.

<sup>74)</sup> Staatsarchiv Luzern, Münzsachen.

<sup>75)</sup> Ratsbuch VII 423, 424.

Am 13. Januar 1495 erlaubte der Rat von Luzern seinem Münzmeister, der die Münzstätte wieder in Pacht genommen hatte, Dickplapparte auf das „korn, wie Meil-lische vnd Berner dicken geslagen sint, desglich die Heller wie vor nacher geslagen sigen, off sin costen aus miner Herren costen vnd schaden, zu münzen“.

Die Beute der Eidgenossen in den Burgunderkriegen brachte die allgemeinen Handels- und Verkehrsverhältnisse, sowie die Lebensgewohnheiten in ganz neue Bahnen. Die gesteigerten Preise der Lebensmittel und der Werkzeuge bedingten zur Zahlung gröbere Münzsorten; die bisherigen Haller, Angster, Schillinge, Plapparte wurden in den Hintergrund gedrängt. An ihre Stelle traten der Batzen, 5 und 10 Schillinge, Dickpfenninge, Thaler etc.

Der rheinische Gulden wurde Währungsmünze der Luzerner und blieb sie bis 1798. Das Pfund fristete nur noch in den Strafbestimmungen des XVI. Jahrhunderts sein Dasein.

Die Heller sind einseitige, mit dem Hammer geschlagene Hohlpennige mit hohem Rand, den Kopf des Kirchenpatrons darstellend.

Die Angster sind gleich, nur sind zu beiden Seiten des Kopfes die Buchstaben L—V.

Der Vierer ist beidseitig geprägt. Advers: der einköpfige Reichsadler, darunter den Luzerner Schild; die Umschrift, in gotischen Majuskeln zwischen zwei Perlkreisen, lautet: MONETA — LVCERNENSI. Revers: das gespaltene Kreuz, die Umschrift lateinisch zwischen zwei Perlkreisen: SANCTVS — LVDIGARIU.

Der Schilling zeigt auf dem Avers den einköpfigen Reichsadler in vier halbkreisförmigen Bogen, darunter den Luzerner Schild. Die Umschrift in gotischen Majuskeln lautet: + MONETA \* LVCERNENSI. Revers: der stehende Kirchenpatron Leodegarius mit Inful, mit Nimbus, Stab und Bohrer, eingefaßt mit gotischen Halb-

bogen. Die Umschrift lautet zwischen zwei Perlkreisen und durchbrochen von der Figur des Heiligen: SANCTV — LVDIGA.

Der F ü n f s c h i l l i n g zeigt den Luzerner Schild in viermaliger Wiederholung in den Zwickeln eines gespaltenen Kreuzes. Die Umschrift in gotischen Majuskeln lautet: + MONETA \* LVCERNENSIS. Revers: Der auf dem Throne sitzende Kirchenpatron Leodegar mit Inful, umgeben vom Nimbus, Bischofstab und Bohrer; die Umschrift in gotischen Majuskeln, durchbrochen durch die Figur, lautet: S \* LEODE — GARIVS, zwischen zwei Perlkreisen.

Der Z e h n s c h i l l i n g von 1490 zeigt den Luzerner Schild, gehalten von zwei Löwen, darüber den einköpfigen Reichsadler; die Umschrift zwischen zwei einfachen Linien lautet: MONETA — NO<sup>o</sup> LVCE<sup>o</sup>. Der Revers zeigt den auf dem Throne sitzenden, mit Inful, Stab und Bohrer versehenden Kirchenpatron; die Umschrift, in zwei Teile geteilt, lautet: SANCTVS — LEODEGA.<sup>76)</sup>

Der D i c k e n von 1495: Großer Luzerner Schild mit wagrechten und senkrechten Linien gefüllten linken Seite, oben der einköpfige Reichsadler. Umschrift: gotische Majuskeln zwischen zwei Perlkreisen: MONETA \* NO \* LVCERNENSIS. Revers: Brustbild des Heiligen von vornen, mit Inful und Bohrer; Umschrift in gotischen Majuskeln: SANCTVS \* LEODIGARIVS.<sup>77)</sup>

Aus dem Mittelalter, d. h. bis zum Jahr 1400, sind wenige Notizen vorhanden, die uns Mitteilung machen über den Geldwert. Meistens sind in den Chroniken die Wein- und Getreidepreise notiert, die aber alle Jahre ändern, je nach der Witterung. Auf die Höfe kann man auch

<sup>76)</sup> nur ein Exemplar bekannt.

<sup>77)</sup> Im Geschichtsfreund, Bd. 21, Tafel II, sind noch ein Spagürli, ein Etschkreuzer und ein Halbbatzen abgebildet, die aber in den Akten nirgends vorkommen.

nicht abstellen, weil deren Umfang, Ort und Lage nicht bekannt ist. Einzig und allein Milch- und Fleischpreise sind maßgebend.

Im Jahr 1420 wurde der Lohn auf 2 Plapparte festgesetzt und Kost, oder 3 Plappart; anno 1426 4 Plappart ohne Kost, resp. 3 Plappart und Kost; 1426 1 Pfund Rindfleisch zu 528,89 Gramm 6 Heller; 1427 4 Heller. 1436 wurde der Lohn des Werkmeisters auf 6 Schilling, ohne Speise, festgesetzt.<sup>78)</sup>

1438 1 Pfund bestes Rindfleisch 5 Heller;<sup>79)</sup> 1479<sup>80)</sup> dito 7 Heller; 1504 1 Pfund Ochsenfleisch 8 Heller;<sup>81)</sup> 1852 45 neue Rappen; 1438 eine Maß Milch, 2,625 Liter,<sup>82)</sup> 1 Heller;<sup>83)</sup> im Jahre 1851 kostete ein Liter  $10\frac{1}{2}$  neue Rappen.

<sup>78)</sup> Ratsbuch III 65 a; IV 91 b; IV 96 b; V a 74 a.

<sup>79)</sup> Ratsbuch V a 115 a.

<sup>80)</sup> Ratsbuch V b 334.

<sup>81)</sup> Ratsbuch IX 161 b.

<sup>82)</sup> Nach Professor Ineichen 1837.

<sup>83)</sup> Ratsbuch V a.

